

Geschäftsordnung für den Kinderbeirat der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. 1998 I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 30. September 1999 folgende

Geschäftsordnung für den Kinderbeirat der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

I. *Der Kinderbeirat und seine Funktionen*

§ 1

Aufgaben und Rechte des Kinderbeirates

(1) Der Kinderbeirat vertritt die Interessen der Kinder der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen.

(2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse sollen den Kinderbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinderbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kinderbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußert.

(3) Der Kinderbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinderbeirat schriftlich mit.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Kinderbeirat setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und je zwei Mitgliedern aller 3. und 4. Klassen der Lindenschule Kriftel zusammen.

(2) Die Mitglieder werden von der Lindenschule Kriftel benannt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter sind in den Klassen zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Kinderbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind jeweils bis spätestens zum 30. September gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu benennen.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Kinderbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinderbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinderbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied des Kinderbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. *Erste (konstituierende) Sitzung des Kinderbeirat; Vorsitz und Stellvertretung im Kinderbeirat*

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Kinderbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinderbeirates findet spätestens sechs Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Den Vorsitz übernimmt die bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Stellvertretung die Vertretungspersonen der bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Reihenfolge.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinderbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwändungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Kinderbeirates beruft die Mitglieder des Kinderbeirates zu den Sitzungen so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinderbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kinderbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinderbeirates und an den Gemeindevorstand.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens fünf Kalendertage liegen.

III. *Ablauf der Sitzungen*

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinderbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kinderbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kinderbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinderbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes an den Sitzungen

Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinderbeirates entsenden. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Kinderbeirat

(1) Die Mitglieder des Kinderbeirates können Anträge in den Kinderbeirat einbringen.

(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinderbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinderbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinderbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen:

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er hat weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen und Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Kinderbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Mitglieder des Kinderbeirates und die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten Abschriften der Niederschrift.

(3) Sind Mitglieder des Kinderbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinderbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. *Schlussvorschriften*

§ 14
Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Kinderbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinderbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

65830 Kriftel, 1. Oktober 1999

gez. Linzner
Vorsitzende der
Gemeindevertretung